

GESETZ ÜBER DAS GASTGEWERBE
UND DEN KLEINHANDEL MIT GEBRANNTEN WASSERN
(GASTGEWERBEGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION
VOM 4. SEPTEMBER 1995

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag der von Ihnen bestellten Kommission zur Vorberatung der Vorlagen Nrn. 257.1 (8637) und 257.2 (8638) betreffend Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz).

Unsere Kommission hat sich in einer ganz- und zwei halbtägigen Sitzungen mit den regierungsrätlichen Vorlagen, welche die Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 5. Juli 1984 zum Gegenstand haben, auseinandergesetzt. An sämtlichen Sitzungen nahmen ebenfalls der Vorsteher der Justiz- und Polizeidirektion Regierungsrat Hanspeter Uster und dessen Direktionssekretär Urs Henggeler, der auch das Protokoll führte, teil.

Zu Beginn der zweiten Sitzung vom 5. Juli 1995 räumte die Kommission dem Präsidenten und dem Sekretär des Wirtvereins des Kantons Zug, Kurt Hüsler und Hansruedi Utiger, und anschliessend dem Kantonschemiker Werner Ettel die Gelegenheit ein, sich zu den Vorlagen und zum Entwurf des neuen Gastgewerbegesetzes zu äussern.

Im folgenden erstatten wir Ihnen Bericht und Antrag. Unsern Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Grundzüge der Revisionsvorlage
2. Eintretensdebatte
3. Anhörung der Vertreter des Wirtevereins des Kantons Zug und des Kantonschemikers
4. Detailberatung
 - 4.1 Streichung der Bedürfnisklausel
 - 4.2 Verzicht auf generelle Patentabgaben
 - 4.3 Abschaffung des staatlichen Wirte-Fähigkeitsausweises
 - 4.4 Sirupartikel
 - 4.5 Aufhebung des Tanzgesetzes
 - 4.6 Bewilligungswesen
 - 4.7 Öffnungszeiten
 - 4.8 Meldepflicht bei der Beherbergung von Gästen
 - 4.9 Finanzielles
5. Schlussbemerkungen
6. Anträge

1. GRUNDZÜGE DER REVISIONSVORLAGE

Es gehört zur Aufgabe des Staates, dann regelnd einzugreifen, sobald öffentliche Interessen oder als wichtig anerkannte private Interessen, die anders - beispielsweise durch Marktkräfte - nicht geschützt werden können, auf dem Spiele stehen. Im allgemeinen Interesse liegen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Jugendschutz, der Schutz der Gesundheit sowie der Schutz sozial Schwächerer. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission die Revisionsvorlagen beraten.

Abgesehen von den Aspekten der Gesundheitsgefährdung und der Täuschung, die mit der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung abgedeckt werden, sind öffentliche Interessen im Gastgewerbe nur dann tangiert, wenn Alkohol abgegeben wird. Deshalb statuiert der Revisionsentwurf die Bewilligungspflicht für die Alkoholabgabe

zum Konsum an Ort und Stelle oder für das Überlassen von Räumlichkeiten für den Konsum von Alkohol. Alle andern gastgewerblichen Tätigkeiten sind demgegenüber grundsätzlich frei ausübbar. Mit diesem Anknüpfungspunkt für die Bewilligungspflicht trägt der Revisionsentwurf dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit Rechnung. Daraus folgt die Abschaffung des staatlichen Fähigkeitsausweises als obligatorische Voraussetzung zur Ausübung des Wirteberufs.

Soweit der Staat zum Schutz öffentlicher Rechtsgüter bereits in anderen Erlassen Regelungen aufgestellt hat (z.B. Alkohol-, Lebensmittelgesetzgebung, bau- oder feuerpolizeiliche Vorschriften, Bestimmungen des Arbeitnehmer-, Lärm- oder Konsumentenschutzes), sieht das neue Gastgewerbegesetz davon ab, diese zu wiederholen. Deshalb erübrigt sich der Erlass einer Gastgewerbeverordnung, welche Ausführungsbestimmungen wie beispielsweise Fragen um die baulich-betrieblichen Anforderungen an Gaststätten enthält.

Schliesslich wird künftig der Vollzug des Gastgewerbegesetzes den Gemeinden übertragen. Zuständige Bewilligungsbehörde wird der Gemeinderat sein. Dessen Entscheide bezüglich Bewilligungen, Regelung der Öffnungszeiten usw. sind anfechtbar.

2. EINTRETENSDEBATTE

Der Revisionsentwurf in dieser Form wurde von den Kommissionsmitgliedern allgemein begrüsst als gutes Beispiel, wie Gesetzesprojekte anzupacken sind und wie der Gesetzgeber der Wirtschaft neue Impulse geben kann. Zu Diskussionen Anlass gaben im Grunde genommen nur die von der Regierung vorgeschlagene Streichung des Sirupartikels, der Verzicht auf persönliche und fachliche Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung (Fähigkeitsausweis) und der Umstand, dass mit der ersatzlosen Aufhebung des Tanzgesetzes auch das Tanzverbot an hohen Feiertagen wegfällt.

In der Abstimmung sprechen sich die Kommissionsmitglieder einstimmig für Eintreten auf die Vorlagen 257.1 (8637) und 257.2 (8638) aus.

3. ANHÖRUNG DER VERTRETER DES WIRTEVEREINS DES KANTONS ZUG UND DES KANTONSCHEMIKERS

Der Wirteverein des Kantons Zug, der Hotelierverein Zugerland und die Schweizer Gilde etablierter Köche haben in ihren Vernehmlassungen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie in der "bisher überreglementierten Gastgewerbegesetzgebung" unter anderem die Streichung der Bedürfnisklausel und die Abschaffung der generellen Patentabgaben begrüßen. Demgegenüber werde die Abschaffung des staatlichen Fähigkeitsausweises mit allen Mitteln bekämpft. Diese Haltung bestätigten die beiden Vertreter des Wirtvereins auch vor der Kommission. Kurz zusammengefasst befürchten sie, die Abschaffung des staatlichen Fähigkeitsausweises ermuntere viele Quereinsteiger ohne Berufserfahrung zur Eröffnung oder Übernahme einer Gaststätte, was sich auf die Qualität der Gastronomie nachteilig auswirke und dem Ansehen des Wirteberufs schade. Aus Wirtekreisen wird nicht eine staatlich verordnete Ausbildung verlangt, sondern eine Zulassungsprüfung, die eine minimale Ausbildung in den einschlägigen Fächern voraussetzt. Nach ihrer Auffassung drückten sich nämlich gerade diejenigen vor einer Ausbildung, welche diese am nötigsten hätten.

Die Vertreter des Wirtvereins stehen des weitern dem Vorschlag des Regierungsrats ablehnend gegenüber, den Vollzug des Gastgewerberechts künftig den Gemeinden zu übertragen. Sie befürchten im wesentlichen eine Beeinträchtigung der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit, wenn statt der Justiz- und Polizeidirektion wie bisher in Zukunft elf Gemeindebehörden über Bewilligungen zu befinden haben; dies stellt gemäss Auffassung aus Wirtekreisen den einheitlichen Vollzug des Gastgewerbegesetzes in Frage.

Als zweiten Gast hat die Kommission den Kantonschemiker Werner Ettel angehört und ihn vor allem zur Durchführung der Lebensmittelkontrolle befragt. Er stellte dabei klar, dass die Kontrolle der Verpflegungsbetriebe zwar mengenmässig im Vordergrund stehe, aber nur einen Teil der gesamten Tätigkeit im Vollzug der Kontrollaufgaben gemäss eidgenössischem Lebensmittelrecht darstelle. Deshalb müsse die Gastgewerbegesetzgebung strikte losgelöst vom Lebensmittelrecht behandelt werden; das Lebensmittelrecht enthalte ein eigenes Instrumentarium zur Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere seien gestützt auf das Lebensmittelrecht vorübergehende Betriebsschliessungen möglich.

Den scheinbaren Widerspruch zwischen der Betriebsbewilligung für eine Gaststätte durch den Gemeinderat und der Betriebsschliessung durch den Kantonschemiker klärte Werner Ettel auf mit der Feststellung, dass gemäss Entwurf des Gastgewerbegesetzes die Gemeinde lediglich eine Alkoholabgabe-Bewilligung erteile, der Vollzug des eidgenössischen Lebensmittelrechts jedoch eine kantonale Aufgabe sei. Auch alkoholfrei geführte und damit nicht einer Gastgewerbe-Bewilligung unterliegende Gaststätten seien dem Lebensmittelrecht und damit regelmässiger und strenger Kontrollen unterworfen.

Auf eine entsprechende Frage sprach sich der Kantonschemiker klar für die Abschaffung des Wirte-Fähigkeitsausweises aus, weil dieser nichts zur Sicherstellung der Lebensmittelhygiene beizutragen vermöge.

4. DETAILBERATUNG

Vor der Detailberatung des Revisionsentwurfs hat sich die Kommission eingehend mit jenen Fragen auseinandergesetzt, die im neuen Gastgewerbegesetz entweder nicht mehr geregelt oder im Zuge der Revision ersatzlos aufgehoben werden. Es handelt sich um folgende Themen:

- Streichung der Bedürfnisklausel,
- Verzicht auf generelle Patentabgaben,
- Abschaffung des staatlichen Wirte-Fähigkeitsausweises,
- Sirupartikel,
- Aufhebung des Tanzgesetzes.

4.1 STREICHUNG DER BEDÜRFNISKLAUSEL

In Kenntnis der Ausführungen im Bericht des Regierungsrats vom 9. Mai 1995 spricht sich die Kommission ohne Diskussion einstimmig für die Streichung der Bedürfnisklausel aus.

4.2 VERZICHT AUF GENERELLE PATENTABGABEN

Auch hier kennt die Kommission die Ausführungen des Regierungsrats in seinem Bericht vom 9. Mai 1995. Sie spricht sich ohne Diskussion einstimmig für den Verzicht auf die Erhebung genereller Patentabgaben aus.

Nicht unter den Begriff "generelle Patentabgaben" fällt die von Bundesrechts wegen geschuldete Abgabe für die Bewilligung zum Ausschank und Handel von gebrannten Wassern (vgl. § 24 des Revisionsentwurfs).

4.3 ABSCHAFFUNG DES STAATLICHEN WIRTE-FÄHIGKEITSAUSWEISES

Der Regierungsrat hat in seinem Bericht (Seiten 16 ff.) ausführlich dargelegt, weshalb er die Abschaffung des staatlichen Wirte-Fähigkeitsausweises als Voraussetzung zur Ausübung des Wirteberufs beantragt. Die Kommission hat sich mit dieser auch in der Öffentlichkeit engagiert diskutierten Frage eingehend auseinandergesetzt.

Beim Wirte-Fähigkeitsausweis handelt es sich, dies sei hier vorab bemerkt, nicht um den Ausweis über eine bestandene und vom BIGA

anerkannte Berufsausbildung, sondern um die Bestätigung einer kantonalen Behörde - gemäss geltendem Recht um die Bestätigung der Justiz- und Polizeidirektion -, dass jemand die entsprechende Prüfung bestanden hat und nun den Wirteberuf ausüben darf. Denn gemäss geltendem Recht darf heute, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur wirten, wer der Bewilligungsbehörde einen staatlichen Wirte-Fähigkeitsausweis vorlegen kann.

In der Kommission war unbestritten, dass eine irgendwann und irgendwo abgelegte Fachprüfung niemanden von der Notwendigkeit befreien kann, sich ständig weiter- und fortzubilden, um den fortlaufend wachsenden Anforderungen im Gastgewerbe nachzukommen. Diesem Sachzwang sind auch die anderen Gewerbe im Lebensmittelbereich unterworfen, ohne dass hier ein staatlicher Fähigkeitsausweis erforderlich ist. Diese Ausbildung soll aus freien Stücken und ohne staatlichen Zwang erfolgen und sich nach den konkreten Verhältnissen und Bedürfnissen der Kursbesucherinnen und -besucher ausrichten. Gerade diese Flexibilität der Ausbildung besteht heute nicht durchwegs. In der Kommission wird als Beispiel erwähnt, dass heute ein diplomierter Koch im Wirtevorbereitungskurs ebenfalls das Fach Küche belegen müsse wie auch die anderen Kursbesucherinnen und -besucher ohne diese fachspezifische Ausbildung. Die Vertreter des Wirtevereins räumten gegenüber der Kommission ein, dass der Schweizerische Wirteverband möglicherweise zu lange eine nicht den konkreten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste Ausbildung angeboten habe, ein Mangel, der heute indes korrigiert sei. Das erwähnte Beispiel zeigte der Kommission immerhin, dass der Wert der Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises relativ ist. Wird hingegen das Erfordernis des staatlichen Fähigkeitsausweises zur Ausübung des Wirteberufs abgeschafft, führt dies zu einem offenen Angebotsmarkt im Ausbildungsbereich und letztlich auch hier zu einem qualitätssteigernden Wettbewerb.

Wirtekreise befürchten, die Abschaffung des Fähigkeitsausweises eröffne auch sogenannten Quereinsteigern ohne Vorkenntnisse, namentlich auch Ausländern, die Möglichkeit, eine Gaststätte zu eröffnen und zu führen. Diese Befürchtung ist unbegründet. Zwar

wird zweifellos diese oder jene Person nach der Abschaffung des Fähigkeitsausweises eine Gaststätte eröffnen und sich dem Wettbewerb stellen. Wenn diese Quereinsteiger dann im Markt zu bestehen vermögen, ist dies ein Beweis ihres Könnens und ihrer Leistungsfähigkeit. Auch die Befürchtung, mit der Abschaffung des Fähigkeitsausweises würden vermehrt Ausländer in unserer Gastronomie Fuss fassen, ist unbegründet, denn es ist Ausländern schon nach heutigem Recht nicht verwehrt, hier zu wirten. In dieser Hinsicht ändert also die Abschaffung des Wirte-Fähigkeitsausweises nichts: Auch Ausländer werden sich im Wettbewerb bewähren müssen. Im übrigen ist schliesslich zu bedenken, dass die ausländische Küche - auch unter dem geltenden Recht - wohl keine Chance hätte, wenn deren Speisen und Getränke hier keinen Anklang fänden. Diesbezüglich funktioniert also der Markt bereits.

Ob die Marktkräfte tatsächlich und in jedem Fall spielten, wurde vereinzelt aus der Kommissionsmitte in Zweifel gezogen. Nach Auffassung dieser Kommissionsmitglieder kann das Gastgewerbe nicht mit anderen Gewerben im Lebensmittelsektor, beispielsweise mit einer Metzgerei oder einer Bäckerei, verglichen werden.

Nun verhält es sich allerdings so, dass das neue Lebensmittelgesetz laut Auskunft des Kantonschemikers alle Stufen des Lebensmittelverkehrs vom Produzenten bis zum Endverbraucher umfasst. Wenn deshalb die Notwendigkeit des Fähigkeitsausweises im Gastgewerbe mit den hier latent vorhandenen grösseren Gefahren für die Öffentlichkeit begründet wird, müssten konsequenterweise auch alle übrigen Lebensmittelproduzenten, also namentlich auch die Landwirte, vorerst einen Fähigkeitsausweis erlangen, bevor sie ihren Beruf ausüben dürften. Aber gerade dies sieht das Lebensmittelgesetz nicht vor. Im übrigen mutet es der Staat, nebst anderen, auch den Wirtsleuten zu, die ihren Berufszweig betreffenden Bestimmungen im Rahmen ihrer Selbstverantwortung umzusetzen und zu erfüllen. Diesem Sachzwang sind alle Gewerbe - auch wenn sie von Quereinsteigern ausgeübt werden - unterworfen. Und trotzdem wird hier, ausser im Gastgewerbe, kein Fähigkeitsausweis als Voraussetzung

für die Berufsausübung und auch keine Prüfung über Kenntnisse in Buchhaltung, Mehrwertsteuer, AHV-/IV-Abrechnung, Rechtskunde etc. verlangt.

In der Abstimmung sprach sich die Kommission mehrheitlich für die Abschaffung des staatlichen Wirte-Fähigkeitsausweises aus.

4.4 SIRUPARTIKEL

Der Kommissionspräsident hatte am 24. August 1995 Gelegenheit, der Kommission für Suchtprobleme das neue Gastgewerbegesetz vorzustellen. Bei dieser Gelegenheit schlug die Kommission für Suchtprobleme unter anderem vor, den Sirupartikel - sogar in verschärfte Fassung als heute - auch im neuen Gastgewerbegesetz zu verankern. Auch einzelne Kommissionsmitglieder möchten auf den Sirupartikel keinesfalls verzichten mit der Begründung, der Sirupartikel habe angesichts des zunehmenden Alkoholkonsums vor allem bei Frauen und Jugendlichen nach wie vor seine Berechtigung. Selbst wenn nur einige wenige von der gemäss Antrag aus der Kommissionsmitte massgeblichen Preisdifferenz von 20 oder 25 Prozent zwischen alkoholhaltigen und alkoholfreien Getränken in der gleichen Menge profitierten, rechtfertigt sich nach Auffassung einzelner Kommissionsmitglieder eine Neufassung des Sirupartikels im Gesetz.

Andere Kommissionsmitglieder möchten demgegenüber den Entscheid, auf welche Art und Weise vor allem Jugendliche über 16 Jahre vom Alkoholkonsum abgehalten werden könnten, der Verantwortung der Wirtsleute überlassen. Aus der Kommissionsmitte wurde auch etwa argumentiert, der Sirupartikel sei im Alltag ohnehin praktisch wirkungslos, weil für die Wahl zwischen alkoholhaltigen und alkoholfreien Getränken im allgemeinen andere Kriterien massgebend seien als nur die Preisdifferenz.

In der Abstimmung sprach sich die Kommission mehrheitlich gegen die Aufnahme eines Sirupartikels ins neue Gastgewerbegesetz aus.

4.5 AUFHEBUNG DES TANZGESETZES

In einer Grundsatzabstimmung sprachen sich neun Kommissionsmitglieder für die formelle Aufhebung des Tanzgesetzes aus bei zwei Stimmenthaltungen. Eine Diskussion löste jedoch die Frage aus, ob nicht zumindest an hohen Feiertagen und an Allerheiligen das geltende Tanzverbot beibehalten werden sollte. Begründet wurde dieser Antrag vorab mit ethischen Überlegungen. Die Feiertagsruhe verdiene den staatlichen Schutz, denn Tanzen an hohen Feiertagen störe das religiöse Empfinden eines Teils der Bevölkerung. Andere Kommissionsmitglieder vertraten demgegenüber die Auffassung, es gebe keine generelle staatliche Vorschrift, auf welche Art und Weise Feiertage zu begehen seien. Dass an Weihnachten ein öffentlicher Tanzanlass stattfinde, sei eher unwahrscheinlich, weil es die gesellschaftlichen Gegebenheiten in unserem Kanton mit sich brächten, dass die Würde hoher Feiertage auch nach Aufhebung des Tanzgesetzes respektiert werde. Mit Stichentscheid ihres Präsidenten sprach sich die Kommission für die Beibehaltung des Tanzverbots am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingssonntag, am eidgenössischen Betttag, an Allerheiligen und Weihnachten aus.

Die Justiz- und Polizeidirektion hat in einem Arbeitspapier zuhanden der Kommission ausführlich dargelegt, dass das geltende Ruhetagsgesetz vom 4. November 1974 dem Anliegen der Kommission nach Tanzfreiheit an hohen Feiertagen - Allerheiligen gehört laut Ruhetagsgesetz allerdings nicht zu den hohen Feiertagen - Rechnung trägt, indem § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Ruhetagsgesetzes bestimmt, dass Tanzveranstaltungen an hohen Feiertagen untersagt sind. Von diesem Verbot wird Allerheiligen nicht erfasst. Tanzveranstaltungen an Allerheiligen zu untersagen erübrigt sich jedoch, denn das Ruhetagsgesetz garantiert in den §§ 3 und 4 sowohl die Einhaltung der Vorschriften gegen Lärmstörungen wie auch den Respekt von Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern an Sonn- und Feiertagen.

Aufgrund dieser Ausgangslage beschloss die Kommission, Paragraph

5 Abs. 1 Ziff. 4 des Ruhetagsgesetzes entgegen dem Antrag des Regierungsrats in der bisherigen Fassung beizubehalten und § 31 Ziff. 2 des Revisionsentwurfs ersatzlos zu streichen.

4.6 BEWILLIGUNGSWESEN

Gemäss Antrag des Regierungsrats setzt die Erteilung einer Alkoholabgabe-Bewilligung keine erhöhten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen voraus. Die Bewilligung zur Führung einer Gaststätte mit Alkoholausschank hat deshalb in erster Linie eine registrierende Funktion. Die Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens gemäss Antrag des Regierungsrats führte aus der Kommissionsmitte zur Frage, ob man denn nicht auf eine Bewilligung ganz verzichten könne. Ein Verzicht auf die Bewilligung ist indes nicht denkbar. Der Ausschank gebrannter Wasser fällt nämlich gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz unter den Begriff "Kleinhandel mit gebrannten Wassern" und ist bewilligungspflichtig. Weil Gaststätten in aller Regel auch gebrannte Wasser ausschenken, bedürfen sie deshalb einer entsprechenden Bewilligung. Diese ist in der Bewilligung zur Abgabe alkoholhaltiger Getränke im Rahmen einer gastgewerblichen Tätigkeit eingeschlossen.

Aber auch noch aus einem anderen Grund ist die Erteilung einer Bewilligung erforderlich: Nur über die Bewilligung ist es nämlich dem Gemeinderat als für den Vollzug des Gastgewerberechts zuständige Behörde möglich, Auflagen und Bedingungen zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu formulieren. Könnte Alkohol im Rahmen einer gastgewerblichen Tätigkeit ohne Bewilligung abgegeben werden, entfielen diese Möglichkeit. Schliesslich erlaubt diese Lösung auch den Entzug der Bewilligung, falls der Jugendschutz, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt werden. Alle diese Möglichkeiten entfielen, wenn Alkohol bewilligungsfrei ausgeschenkt werden dürfte.

Der Verantwortungsbereich der Wirtsleute ist breitgefächert und so, wie der Revisionsentwurf konzipiert ist, wird vor allem auch an die Selbstverantwortung der Wirtsleute hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wurde aus der Kommissionsmitte die Forderung erhoben, die Wirtsleute müssten zwar keinen Fähigkeitsausweis erwerben, aber doch wenigstens gewisse Voraussetzungen in persönlicher und fachlicher Hinsicht erfüllen, bevor sie den Wirteberuf ausüben könnten. Der Kommission wurde ein umfangreicher, sich teilweise an das Berner Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 anlehnender Vorschlag unterbreitet mit Voraussetzungen, über die eine Person verfügen müsse, wenn sie einen bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieb - alkoholfreie Gaststätten sollten davon ausdrücklich ausgenommen sein - führen wollen.

Die Kommission hat sich in der Folge ausgiebig mit diesem Vorschlag auseinandergesetzt. Abgesehen davon, dass das Berner Recht in systematischer Hinsicht mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht vergleichbar ist und überdies von anderen Voraussetzungen ausgeht - das Berner Gastgewerbegesetz zählt 58 und die dazugehörige Verordnung 32 Artikel und reguliert also das Gastgewerbe sehr stark -, hätte der Vorschlag, wäre er in dieser Form in den Revisionsentwurf eingeflossen, das zugerische Gastgewerbegesetz zu einem der schärfsten Gastgewerbegesetz der Schweiz gemacht. So weit wollte die Kommission jedoch nicht gehen.

Wie bereits oben erwähnt, erwartet die Öffentlichkeit von den Wirtsleuten die verantwortungsvolle Ausübung ihres Berufs. Diese Verantwortung können sie nach Auffassung der Kommission jedoch nur dann wahrnehmen, wenn sie in persönlicher Hinsicht minimalen Voraussetzungen genügen. Deshalb soll Bewilligungsadressat nur eine bestimmte mündige und gut beleumdete Person sein (eine juristische Person kann nicht mündig im Sinne des ZGB sein, weshalb das Wort "natürlich" zu streichen ist). Dieser Ergänzung und Präzisierung von § 8 Abs. 1 des Revisionsentwurfs stimmte die Kommission stillschweigend zu.

Der Regierungsrat hat in seinem Bericht (Seite 15) bemerkt, dass die behördliche Auskunft über den Leumund einer Person praktisch keine Aussagekraft habe. Deshalb hielt es die Kommission vor allem auch als Hilfe beim Gesetzesvollzug für angezeigt, im Gastgewerbegesetz zu umschreiben, in welchen Fällen eine Person in der Regel als nicht gut beleumdet gilt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn jemand mindestens zweimal in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung eines Bewilligungsgesuchs rechtskräftig verurteilt worden ist; dabei müssen die Verurteilungen jeweils im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Handels mit gebrannten Wassern stehen. Als nicht gut beleumdet gilt eine Person in der Regel aber auch dann, wenn sie vor weniger als fünf Jahren vor der Gesuchs-Einreichung eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monate verbüsst hat. Ab dieser Dauer kann eine Strafe nicht mehr bedingt ausgesprochen werden; es handelt sich also um gravierende Delikte. Es ist selbstverständlich, dass die in § 8 Abs. 2 Bst. a und b des Revisionsentwurfs genannten Kriterien nicht kumulativ vorliegen müssen, sondern es genügt, wenn das eine oder das andere ausgewiesen ist.

Dieser Ergänzung von § 8 des Revisionsentwurfs um einen neuen Absatz 2 stimmte die Kommission zu bei einem Gegenmehr von einer Stimme.

Die Kommission vertrat die Auffassung, die Wirtsleute müssten nicht nur in persönlicher, sondern auch in fachlicher Hinsicht minimale Voraussetzungen aufweisen. Der Nachweis, dass jemand über bestimmte fachliche Kenntnisse verfügt, sollte aber nicht über eine Prüfung beigebracht werden müssen, sondern über eine unterschriftliche Bestätigung im Bewilligungsgesuch, dass die gesuchstellende Person von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen habe. Diese Selbstdeklaration gegenüber dem Gemeinderat als zuständige Bewilligungsbehörde trägt ebenfalls zu einem einheitlichen Vollzug des Gastgewerbegesetzes im ganzen Kanton bei.

Diese Ergänzung von § 8 des Revisionsentwurfs um einen neuen Absatz 3 genehmigte die Kommission einstimmig.

Der Regierungsrat erwähnt in seinem Bericht (Seite 16), das einfache Bewilligungsverfahren werde kompensiert mit geringen Voraussetzungen zum Bewilligungsentzug. Daran ändert auch die von der Kommission beschlossenen Ergänzungen von § 8 des Revisionsentwurfs nichts. Als stossend erachtet die Kommission jedoch den Umstand, dass sich jemand nach einem Entzug sofort wieder um eine neue Bewilligung bemühen könne. Die Kommission vertritt die Auffassung, wenn die Bewilligung wiederholt - also mindestens zweimal - rechtskräftig entzogen wurde, zeige dies, dass sich die betroffene Person als Wirtin oder Wirt nicht bewährt habe; dies rechtfertige eine zeitlich begrenzte Verweigerung der Bewilligung. In der Folge ergänzte die Kommission den Paragraphen 25 um einen neuen Absatz 3. Gemäss dieser Bestimmung kann der Gemeinderat - muss aber nicht - bei einem neuen Gesuch um Erteilung einer Bewilligung während höchstens zwei Jahren seit einem rechtskräftigen Bewilligungsentzug einen Nichteintretensentscheid fällen. Entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalles.

Diese Ergänzung von § 25 um einen neuen Absatz 3 beschloss die Kommission einstimmig.

Während sich § 25 sowohl auf die gastgewerbliche Bewilligung wie auch auf jene zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern bezieht und die Verwaltungsmassnahmen somit auf beide Fälle anwendbar sind, hat die Kommission davon abgesehen, § 19 des Revisionsentwurfs - diese Bestimmung hat die Adresse für die Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern zum Gegenstand - an den Wortlaut von § 8 anzupassen.

4.7 ÖFFNUNGSZEITEN

Hier stellte sich für die Kommission die Frage, ob sich die liberale Regelung der Öffnungszeiten gemäss Revisionsentwurf für die

Wirtsleute nicht gegebenenfalls negativ auswirke. In dieser Hinsicht habe nämlich das geltende Recht mit der Polizeistunde Leitplanken gesetzt. Andererseits anerkennt die Kommission, dass die Liberalisierung der Öffnungszeiten gemäss Revisionsentwurf nicht schrankenlos ist, wie auch der Bericht des Regierungsrats (Seiten 35 ff.) festhält. Nicht nur ist die Berechtigung längerer Öffnungszeiten unter den drei im Gesetz erwähnten Kriterien Betriebsführung, örtliche Lage sowie Art und Umfang des Betriebs zu prüfen, sondern der Gemeinderat kann die Bewilligung längerer Öffnungszeiten wieder entziehen, wenn dies der Schutz der Jugend, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erfordern. Sollten sich Sofortmassnahmen aufdrängen, stellt auch hier der Revisionsentwurf das nötige Instrumentarium zur Verfügung (§ 25).

In der Folge spricht sich die Kommission für den Antrag des Regierungsrats aus und genehmigt die §§ 12 - 15 des Revisionsentwurfs.

4.8 MELDEPFLICHT BEI DER BEHERBERGUNG VON GÄSTEN

Nach kurzer Diskussion über den Gehalt von § 16 des Revisionsentwurfs genehmigt die Kommission ohne weitere Bemerkungen diese Bestimmung.

4.9 FINANZIELLES

Laut § 23 Abs. 2 des Revisionsentwurfs trägt die Gebühren, wer die Amtshandlung in eigenem Interesse beantragt oder durch sein Verhalten veranlasst hat. Diese Formulierung gab aus der Kommissionsmitte Anlass zur Frage, ob denn künftig jede Polizeikontrolle gebührenpflichtig sei, auch wenn gar kein Anlass für eine Kontrolle bestand. Diese Befürchtung ist nicht begründet: Wer sich korrekt verhält, hat auch bei polizeilichen Stichproben, die zu keinen Beanstandungen Anlass geben, keine Gebühren zu gewärtigen. Kontrollen werden aber dann gebührenpflichtig, wenn Anlass zur Kontrolle besteht, wenn also beispielsweise aus der Nachbarschaft

gemeldet wird, eine Gaststätte habe länger offen als ihr die Gemeindebehörden erlaubt haben. Wird die Polizei in solchen Fällen tätig und stellt dabei einen Regelverstoss durch die Wirtsleute fest, hat sie ihnen den Kontrollaufwand in Rechnung zu stellen.

Gemäss Revisionsentwurf sollen die Gebühren kostendeckend sein, denn die Gebühr ist das Entgelt für den Aufwand des Staates. Die Kommission ist sich indes der Tatsache bewusst, dass die Gebühren niemals oder dann nur in den seltensten Fällen den gesamten Aufwand des Staates zu decken vermögen. Dessen ungeachtet ist Kostendeckung anzustreben.

Die §§ 23 und 24 des Revisionsentwurfs werden von der Kommission ohne weitere Bemerkungen stillschweigend genehmigt

5. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Angesichts der Bedeutung der hier in Frage stehenden Materie für eine einzelne Berufsbranche und angesichts des Echos, das der Entwurf des neuen Gastgewerbegesetzes weitherum auslöste, hat sich die vorberatende Kommission sehr eingehend mit den Vorlagen auseinandergesetzt. Sie erachtet den Entwurf als innovativ, griffig und gut durchdacht. Soweit die Kommission vereinzelt eine Präzisierung oder Ergänzung der Bestimmungen für angezeigt hielt, hat sie Vorschläge erarbeitet, die sie nun dem Plenum zur Diskussion stellt.

In der Schlussabstimmung sprechen sich neun Kommissionsmitglieder für die Vorlage Nr. 257.2 (8638) mit den von der Kommission beschlossenen Anträgen aus. Ein Kommissionsmitglied enthält sich der Stimme.

Einstimmig spricht sich die Kommission entsprechend dem Antrag des Regierungsrats in der Vorlage Nr. 257.1 (8637) für die Abschreibung der Motion Markus Frigo vom 19. Februar 1990 aus.

6. ANTRÄGE

Gestützt auf diesen Kommissionsbericht stellen wir Ihnen die

ANTRÄGE:

1. Auf die Vorlage Nr. 257.2 (8638) sei einzutreten ihr mit den Änderungsanträgen gemäss Vorlage Nr. 257.4 (8707) zuzustimmen.
2. Die Motion Frigo vom 19. Februar 1990 sei als erledigt abzuschreiben.

Neuheim, 4. September 1995

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN
KOMMISSION

Der Präsident: Beat Jossen

Kommissionsmitglieder:

Jossen Beat, Neuheim, Präsident	Hausheer Hans Peter, Zug	
Berchtold Klaus, Risch	Kleimann Toni, Steinhausen	
Bernet Willy, Cham	Langenegger Beni, Baar	
Birri Othmar, Zug	Langenegger Käthi, Baar	
Bossard Andreas, Zug	Studerus Konrad, Menzingen	
Dierauer Marietta, Zug	Wetter Peter, Walchwil	
Grüter Heinz, Baar	Zürcher Gottfried, Menzingen	
Gysi	Markus,	Baar

